



MICHAELA LANGER-WENINGER

LANDESRÄTIN DER OÖ REGIONEN

An die
Oö. Landtagsdirektion
Landhausplatz 1
4021 Linz

E-Mail: LR.langer-weninger@ooe.gv.at
Bitte bei Antwortschreiben folgende Zahl anführen:

LRin.MLW.-030003/1710-2024-SC

5. Juli 2024

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Heidi Strauss und der Klubvorsitzenden Sabine Engleitner-Neu, M.A., M.A. betreffend eine Leerstandsabgabe in Oberösterreich; Beilage 11272/2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich komme zurück auf die schriftliche Anfrage vom 7. Mai 2024 betreffend die Einführung einer Leerstandsabgabe in Oberösterreich und darf die Fragen gerne wie folgt beantworten:

- 1) *Welche Auswirkungen hätte die Einführung einer Zweitwohnsitz- und Leerstandsabgabe nach dem derzeitigen Vorarlberger Modell in Oberösterreich für die Gemeinden, insbesondere in finanzieller Hinsicht?*

Die Auswirkungen einer Zweitwohnsitz- und Leerstandsabgabe nach dem Vorarlberger Modell kann ich mangels konkreter Daten nicht seriös beantworten.

- 2) *Haben Sie in Ihrem Ressort bisher Vorbereitungsmaßnahmen für die Einführung einer Leerstandsabgabe gesetzt?*

Der Bundesgesetzgeber hat mit der aktuellen Gesetzesänderung die Länder ermächtigt eine Leerstandsabgabe einzuheben.

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, GEMEINDEN, ERNÄHRUNG,
FEUERWEHREN UND KATASTROPHENSCHUTZ

Landhausplatz 1, 4021 Linz | Telefon: +43 732 7720-11110 | LR.langer-weninger@ooe.gv.at
www.michaela-langer-weninger.at





MICHAELA LANGER-WENINGER

LANDESRÄTIN DER OÖ REGIONEN

§ 16 Abs. 1 FAG regelt die ausschließlichen Landes- und Gemeindeabgaben.

§ 16 Abs. 2 FAG (der gegenständlich nicht geändert wurde) regelt, welche Abgaben zwingend ausschließliche Gemeindeabgaben sein müssen.

Da der Bundesgesetzgeber die Leerstandsabgabe somit nicht im § 16 Abs. 2 FAG als zwingende ausschließliche Gemeindeabgabe aufgenommen hat, stünde es nun den Ländern frei, eine Landes- oder Gemeindeabgabe zu schaffen, weswegen zuerst zu klären wäre, ob überhaupt eine Abgabe eingeführt werden sollte und wenn ja, wie eine solche ausgestaltet sein sollte (als Landes- oder als Gemeindeabgabe).

Es gibt in Oberösterreich jedoch bereits die Freizeitwohnungspauschale, weswegen eine darüber hinaus gehende Belastung der Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher durch eine weitere Gebühr aktuell nicht zur Diskussion steht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, GEMEINDEN, ERNÄHRUNG,
FEUERWEHREN UND KATASTROPHENSCHUTZ

Landhausplatz 1. 4021 Linz | Telefon: +43 732 7720-11110 | LR.langer-weninger@ooe.gv.at
www.michaela-langer-weninger.at

